

mit 3 Kindern für die Dauer von insgesamt 8 Wochen  
 mit 4 Kindern für die Dauer von insgesamt 10 Wochen  
 mit 5 und mehr  
 Kindern für die Dauer von insgesamt 13 Wochen  
 im Kalenderjahr gezahlt

(3) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich, stationäre Behandlung jedoch nicht notwendig oder nicht möglich ist.

(4) Müssen alleinstehende Versicherte zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit befreit werden, weil für die Kinderkrippe oder für den Kindergarten vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten sie von der Sozialversicherung für die Dauer der Befreiung die Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes ohne Anrechnung auf die im Abs. 2 genannten Fristen.

**Unterstützung für alleinstehende Mütter,  
 die vorübergehend die Berufstätigkeit bis zur  
 Bereitstellung eines Kinderkrippenplatzes unterbrechen  
 — Mütterunterstützung —**

§56

(1) Alleinstehende Mütter, die vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen müssen, weil für ihr Kind kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten von der Sozialversicherung eine monatliche Mütterunterstützung.

(2) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die alleinstehende Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für alleinstehende vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250M
mit 2 Kindern	mindestens 300M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350M.

Für alleinstehende nicht vollberufstätige Mütter gelten diese Mindestbeträge anteilig.

(3) Für die Dauer des Bezuges des Bezuges von Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Kranken- bzw. Hausgeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder.

§57

(1) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis, für deren Kind vorübergehend kein Kinderkrippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten anstelle der Mütterunterstützung gemäß §56 eine monatliche Mütterunterstützung von 125 M von der Sozialversicherung, wenn sie

- a) ihr Lehrverhältnis fortsetzen,
- b) wegen fehlenden Kinderkrippenplatzes ihr Lehrverhältnis unterbrechen müssen.

(2) Für alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis mit mehreren Kindern erhöht sich die monatliche Mütterunterstützung für das 2. und jedes weitere Kind um jeweils 25 M.

§58

Mütter im Lehrverhältnis erhalten von der Sozialversicherung für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Dieser Zuschuß wird auch bei Anspruch auf Mütterunterstützung gemäß § 57 gezahlt.

**Schwangerschafts- und Wochengeld**

§59

Pflichtversicherte Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von der Sozialversiche-

rang Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe der Nettodurchschnittseinkünfte. Für Handwerker, selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten wird das Schwangerschafts- und Wochengeld maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M, für Mitglieder von Kollegien maximal nach monatlichen Nettoeinkünften von 1 200 M errechnet.

§60

(1) Der Schwangerschafts- und Wochenurlaub beträgt 18 Wochen, davon 6 Wochen als Schwangerschaftsurlaub vor der Entbindung und 12 Wochen als Wochenurlaub nach der Entbindung.

(2) Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen wird der Wochenurlaub um 2 Wochen verlängert. Der Anspruch auf Verlängerung des Wochenurlaubs bei komplizierten Entbindungen ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ist eine Mehrlingsgeburt gleichzeitig eine komplizierte Entbindung, wird die Verlängerung des Wochenurlaubs nur einmal gewährt.

(3) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tage der Entbindung verlängert.

(4) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung, oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

Bestattungsbeihilfe

§61

(1) Beim Tode eines Versicherten oder eines Familienangehörigen sowie bei Totgeburten wird Bestattungsbeihilfe nach der Anlage gezahlt. Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe sind für

- a) Versicherte, mit Ausnahme der im Buchst. b Genannten, die auf einen Kalendertag,
- b) nach § 8 Abs. 2 pflichtversicherte delegierte Mitglieder, — soweit sie keine Monatsvergütung (Monatsgehalt) erhalten, die auf einen Arbeitstag,  
 — die eine Monatsvergütung (Monatsgehalt) erhalten, ■ die auf einen Kalendermonat

entfallenden beitragspflichtigen Durchschnittseinkünfte.

(3) Hatte der verstorbene Familienangehörige eines Versicherten bis zu seinem Tode einen eigenen Leistungsanspruch, ist die beim Tod eines Familienangehörigen zustehende Bestattungsbeihilfe zu zahlen, wenn sie höher ist als die Bestattungsbeihilfe aus dem eigenen Leistungsanspruch.

(4) Ist ein Versicherter oder Familienangehöriger in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden von der Sozialversicherung nach den Richtlinien der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die Überführungskosten übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder in die Kureinrichtung von der Sozialversicherung übernommen worden sind.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für den Personenkreis, der nach § 37 Anspruch auf Sachleistungen hat.